

EFZ Kauffrau/Kaufmann Profil E mit Berufsmatura Wirtschaft & Dienstleistung - Typ Wirtschaft
gemäss BiVo 2012 und Berufsmaturitätsverordnung 2009 ab QV 2018

Notenausweis Berufsmatura

Bereich	Form		Pos.-note	Fachnote
1 Erste Landessprache Deutsch	schriftl. + mündl. EN alle Semester	(3.5 + 4.0) (4.0+5.0+4.5+4.5+4.0+4.5):6	=3.8 =4.4	4.0 4.5
2 Zweite Landessprache Französisch	schriftl. + mündl. EN alle Semester	(4.5 + 5.5) (4.0+5.0+4.5+4.5+4.5+5.0):6	=5.0 =4.6	5.0 4.5
3 Dritte Sprache Englisch	schriftl. + mündl. EN alle Semester	(2.5 + 3.5) (4.0+4.0+4.5+4.0+3.5+3.0):6	=3.0 =3.8	3.0 3.5
4 Mathematik	schriftl. EN alle Semester	5.0 (5.0+4.5+4.5+5.0+5.0+5.0):6	=5.0 =4.8	5.0 5.0
5 Finanz- und Rechnungswesen (FRW)	schriftl. EN alle Semester	3.5 (4.0+4.0+3.5+3.5+3.5+3.0):6	=3.5 =3.6	3.5 3.5
6 Wirtschaft & Recht (WiRe)	schriftl. EN alle Semester	4.0 (5.0+5.0+4.5+4.5+4.5+4.5):6	=4.0 =4.7	4.0 4.5
7 Geschichte und Politik	EN alle Semester	(4.5+4.5+5.0+5.5):4	=4.9	5.0
8 Technik und Umwelt	EN alle Semester	(4.0+3.5+3.5+3.5):4	=3.6	3.5
9 Interdisziplinäres Arbeiten (IDA)	IDAF* IDPA	Sem. (3) (4.0+5.0):2 = 4.5 und 5(4) (5.0+4.0) = 4.5	=4.5	4.5
Gesamtnote				5.0
				4.4

* 2 IDAF je Semester

Bestehensbedingungen gemäss BVMO Art. 17 Abs. 4 [24.09.2009]

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn jede Teilbedingung erfüllt ist:

- die Gesamtnote (Durchschnitt der Fachnoten 1 - 9) mindestens 4.0 beträgt;
- nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4.0 erteilt wurden;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

Als Ergänzung:

Art. 26 Wiederholung

¹ Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

² Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

³ Für die Fächer des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

⁴ Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

⁵ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
- Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

⁶ Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

⁷ Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.

Beispiel

Notenausweis EFZ (Qualifikationsverfahren schulischer Teil)

Bereich	Form		Pos.-note	Fachnote	
1 Standardsprache Deutsch	schriftl. + mündl. Erfahrungsnote			4.5	1/8
2 1. Fremdsprache Französisch	schriftl. + mündl. Erfahrungsnote	Übernahme der BM-Noten		5.0	1/8
3 2. Fremdsprache Englisch	schriftl. + mündl. Erfahrungsnote			3.5	1/8
4 IKA (Information, Kommunikation, Administration)	schriftl. Erfahrungsnote	(4.0+5.0+4.5+4.0):4	=4.4	5.0 4.5	4.8 1/8
5 W&G I: FRW W&G I: WiRe	schriftl. Prüfung schriftl. Prüfung			3.5 4.0	3.8 1/4
6 W&G II: FRW W&G II: Wirtschaft & Recht	Erfahrungsnote Erfahrungsnote	(4.0+4.0+3.5+3.5+3.5+3.0) (5.0+5.0+4.5+4.5+4.5+4.5)	=3.6 =4.7	3.5 4.5	4.0 1/8
7 Projektarbeiten	EN V+V EN SA	(4.0+5.0+4.0):3	=4.3	4.5 5.0	4.8 1/8
Gesamtnote = gewichteter Durchschnitt		(4.5+5.0+3.5+4.8+3.8+3.8+4.0+4.8):8		4.3	

Erfolg

Bestehensbedingungen gemäss BiVo 2012 Art. 22 Abs 1 Bst. b

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für den schulischen Teil ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
- nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
- die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Notenausweis EFZ (Qualifikationsverfahren betrieblicher Teil)

Bereich			Branchennote	Gewichtung
Berufspraxis	schriftlich		4.5	1/4
Berufspraxis	mündlich		4.0	1/4
Erfahrungsnote betrieblicher Teil	Arbeits- und Lernsituationen	5.0 + 4.5 + 5.0 4.5 + 4.0 + 5.0		
	Prozesseinheiten oder Kompetenz- nachweise	4.0 + 4.5	: 8 4.6	4.5 1/2
Gesamtnoten = gewichteter Durchschnitt		(4.5+4.0+4.5+4.5) : 4	4.4	1

Bestehungsbedingungen gemäss BiVo 2012 Art. 22 Abs. 2

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für den betrieblichen Teil ist bestanden, wenn

- die Note 4.0 oder höher ist, und
- nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
- keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3,0 liegt.

Bestehensbedingungen gemäss BiVo 2012 Art. 22 Abs. 1 Bst. a + b

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn der betriebliche und der schulische Teil erfüllt sind.

13.08.2017

WEB

Als Ergänzung:

Art. 23 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:

- zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
- einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten.

⁴ Ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend und wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so gilt folgende Regelung:

- Ist die Note «Vertiefen und Vernetzen» ungenügend, muss ein Modul «Vertiefen und Vernetzen» absolviert und benotet werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.
- Ist die Note für die selbstständige Arbeit ungenügend, muss die selbstständige Arbeit wiederholt werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.